

1618. Straßen. Am 28. April 1947 übermittelte der Bezirksrat Horgen unter Beilage eines Ausführungsplanes die ihm

am 4. April 1947 vom Gemeinderat Oberrieden zur Genehmigung eingereichte Abrechnung über die ausgeführte Verbesserung mit Staubfreimachung der alten Landstraße (III. Kl.) zwischen dem Pfarrhaus und der Püntstraße mit der Empfehlung zur Ausrichtung eines Staatsbeitrages.

Mit Verfügung Nr. 619 vom 6. Juli 1946 hatte die Baudirektion, gestützt auf § 8, Absatz 4, des Straßengesetzes, der Gemeinde Oberrieden an die auf Fr. 13 363.55 veranschlagten Baukosten einen Staatsbeitrag in Aussicht gestellt.

Die Abrechnung über die im Sommer 1946 ausgeführten Straßenverbesserungsarbeiten ergibt bei Fr. 18 180.70 Ausgaben und Fr. 1307.40 Einnahmen aus Anstößerbeiträgen eine Nettobaukostensumme von Fr. 16 873.30. Die gegenüber dem Voranschlag Fr. 3509.75 betragenden Mehrkosten waren gemäß den gemeinderätlichen Erklärungen zur Hauptsache durch zusätzliche Fahrbahnauskofferungen sowie verschiedene Anpassungsarbeiten, die nicht vorausgesehen werden konnten, bedingt. Der Ausrichtung des Staatsbeitrages auf Grund der erhöhten Baukostensumme steht nichts entgegen.

Auf Grund des durchschnittlichen Gesamtsteuerfußes der Gemeinde Oberrieden von 188,3 % für das Jahrdritt 1944/46 sowie der einschlägigen Bestimmungen für die Ermittlung von Staatsbeiträgen kann der Gemeinde ein auf Konto 3015.934 zu verbuchender Staatsbeitrag von 18,3 % (das sind Fr. 3087.80) der Fr. 16 873.30 betragenden Nettobaukosten ausgerichtet werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat :

I. Der Gemeinde Oberrieden wird an die Fr. 16 873.30 betragenden Nettobaukosten für die Verbesserung mit Staubfreimachung der alten Landstraße (III. Kl.) ein Staatsbeitrag von Fr. 3087.80 ausgerichtet (Konto 3015.934).

II. Mitteilung an den Gemeinderat Oberrieden unter Rücksendung der Originalbelege, den Bezirksrat Horgen und an die Baudirektion.